



Sicherheitsrat

Verteilung Allgemein
25. Juli 2016

Resolution 2299(2016)

verabschiedet auf der 7745. Sitzung des Sicherheitsrats
am 25. Juli 2016



bauen, und in dieser Hinsicht unter Begrüßung der Anstrengungen der Regierung Iraks und ihrer Partner, ISIL (Daesh) zu bekämpfen, sie für ihre Missbrauchshandlungen zur Rechenschaft zu ziehen und die Stabilität im ganzen Land wiederherzustellen, sowie unter Begrüßung der Erfolge der Regierung Iraks bei der Befreiung von Sindschar, Baiji, Ramadi, Hit und zuletzt Falludscha von ISIL (Daesh), die ein wichtiger Schritt in den anhaltenden internationalen Anstrengungen zum Sieg über ISIL (Daesh) ist,

bekräftigend, dass alle Parteien, einschließlich bewaffneter Gruppen und Milizen, die Menschenrechte achten und alle anwendbaren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht einhalten müssen, einschließlich derjenigen zum Schutz der Zivilbevölkerung, insbesondere von Zivilpersonen, die aus von ISIL (Daesh) befreiten Gebieten vertrieben wurden und in diese zurückkehren, Verpflichtungen, die die offiziellen irakischen Kräfte wie auch die sie unterstützenden Mitgliedstaaten ebenfalls einhalten müssen, und Anerkennung legitimer Sicherheitsmaßnahmen zur Ermittlung der Mitglieder von ISIL (Daesh) mit der Aufforderung an alle Parteien, unverzüglich alle willkürlich oder widerrechtlich inhaftierten Personen freizulassen, betonend, dass diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und für Menschenrechtsverletzungen übergriffe, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen, unter Begrüßung der Einrichtung eines Ausschusses durch den Ministerpräsidenten Irak, Nuri al-Maliki, zur Untersuchung gemeldeter Rechtsverletzungen und Übergriffe, insbesondere der Berichte über vermisste Männer und Jungen aus Falludscha, und betonend, dass alle diese Vorwürfe, gleichviel wo sie erhoben werden, unverzüglich und umfassend untersucht und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt werden müssen,

betonend, dass alle Parteien alle durchführbaren Schritte unternehmen sollen, um den Schutz der betroffenen Zivilpersonen, einschließlich Kindern, Frauen und Angehöriger religiöser und ethnischer Minderheitengruppen, zu gewährleisten, und dass sie Bedingungen schaffen sollen, die der freiwilligen und dauerhaften Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde oder der Integration der Binnenvertriebenen vor Ort förderlich sind, insbesondere in erst kürzlich von ISIL (Daesh) befreiten Gebieten, darunter bis zu 90.000 Menschen, die seit Mai 2016 aus Falludscha vertrieben wurden, unter nachdrücklichem Hinweis auf die diskriminierungsfreie Achtung der Bewegungsfreiheit Binnenvertriebener, insbesondere im Hinblick auf ihre Neuansiedlung, ihre Rückkehr oder ihren Schutz, mit dem erneuten Ausdruck seines Dankes an die Aufnahmegemeinschaften, unterstreichend, dass die Aufnahmegemeinschaften Binnenvertriebenen Zugang zu sicheren Gebieten gewähren sollen und dass diejenigen, die Rechtsverletzungen an ihnen und Übergriffe auf sie begehen, zur Rechenschaft gezogen werden sollen, unter Begrüßung der Zusagen der Regierung Iraks im Hinblick auf Hilfe für Binnenvertriebene, Flüchtlinge und Rückkehrer und sie zur Fortsetzung ihrer Anstrengungen ermutigend, feststellend

te, den Mitgliedstaaten nahelegend, auch weiterhin die Stabilisierung und Entwicklung zu unterstützen, insbesondere über die Vereinten Nationen, im Bewusstsein der von gefährlichen Sprengkörpern ausgehenden Bedrohung, unter Begrüßung der Anstrengungen der Mitgliedstaaten, die Regierung Iraks und ihre Partner mit Blick auf die Notwendigkeit zu unterstützen, über Risiken aufzuklären, ausreichende Bewertungen von Bedrohungen bereitzustellen und Gebieten von solchen Sprengkörpern zu befreien, und die Mitgliedstaaten ermutigend, diese Unterstützung fortzusetzen,

nachdrücklich hervorhebend, wie dringend notwendig es ist, die sich dem irakischen Volk stellenden humanitären Probleme anzugehen, die Notwendigkeit verstärkter Bemühungen zu unternehmen, um zur Bewältigung dieser Probleme koordinierte Maßnahmen zu planen und durchzuführen und angemessene Ressourcen bereitzustellen, eine Intensivierung dieser Anstrengungen durch alle Parteien herbeizuführen, Mitgliedstaaten nachdrücklich auffordernd, auch weiterhin Finanzmittel für die humanitären Appelle der Vereinten Nationen und anderer Akteure bereitzustellen, den Mitgliedstaaten nahelegend die humanitären Maßnahmen der Vereinten Nationen in Irak in Zusammenarbeit mit der Regierung Iraks zu unterstützen, um allen von dem anhaltenden Konflikt betroffenen Ir kern Hilfe zu leisten, und mit Lob für die Anstrengungen der Mitgliedstaaten, die zu den humanitären Maßnahmen beigetragen haben,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Beteiligten, dem humanitären Personal vollen und ungehinderten Zugang zu allen hilfsbedürftigen Menschen zu gewähren, soweit möglich alle notwendigen Einrichtungen für ihre Tätigkeit zur Verfügung zu stellen, die Bereitstellung humanitärer Hilfe zu erlauben, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals sowie ihres Materials zu fördern wie auch medizinisches Personal und medizinische Transporte und Einrichtungen zu schonen und zu schützen,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Regierung Iraks, auch künftig die Menschenrechte zu fördern und zu schützen und auch zusätzliche Schritte zur Unterstützung der Unabhängigen Hohen Kommission für Menschenrechte bei der Durchführung ihres Mandats zu erwägen, die Regierung Iraks ermutigend, ihre Anstrengungen zur Förderung und zum Schutz der Rechte der Frauen wieder mehr zu stärken, und in Bekräftigung seiner Resolutionen 1325 (2000), 1820 (2008), 1888 (2009), 1889 (2009), 1960 (2010),

seiner Resolutionen 12813(e)-2id) - 2 d) J T J / 1

sk

über Kinder und bewaffnete Konflikte in Irak (S/2015/852) und den Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Sorge darüber, dass der gewalttätige Extremismus und der Terrorismus von ISIL (Daesh) in Irak systematisch gegen Frauen und Kinder gerichtet ist, insbesondere gegen diejenigen aus Minderheitengruppen, und dass ISIL (Daesh) an allen Menschen, insbesondere Frauen und Kindern, schwere Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen hat, namentlich Morde, Entführungen, Geiselnahmen, Selbstmordanschläge, Versklavung, Verkauf zum Zweck der Heirat oder andere Formen von Zwangsheirat, Menschenhandel, Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei und andere Formen sexueller Gewalt, fernitem Ausdruck seiner tiefen Sorge über die Einziehung und den Einsatz von Kindern durch ISIL (Daesh) und andere bewaffnete Gruppen unter Verstoß gegen das Völkerrecht,

unter Verurteilung der Zerstörung von Kulturerbe in Irak, insbesondere durch ISIL (Daesh), insbesondere der gezielten Zerstörung religiöser Stätten und Objekte, und mit Besorgnis feststellend, dass ISIL (Daesh) und andere mit ISIL verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen durch die direkte oder indirekte Beteiligung an der Plünderung und dem Schmuggel von Gegenständen kulturellen Erbes von archaischen Stätten, aus Museen, Bibliotheken, Archiven und von anderen Stätten im Irak Einkünfte erzeugen, die zur Unterstützung ihrer Anwerbungsbemühungen und zur Stärkung ihrer operativen Fähigkeit zur Organisation und Durchführung von Terroranschlägen verwendet werden,

seine Bereitschaft erklären, Sanktionen gegen weitere Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zu verhängen, die ISIL (Daesh) unterstützen, sowie seine Besorgnis über Berichte bekundend, wonach auf der Liste des Ausschusses geführte terroristische Gruppe sich Zugang zu Ölfeldern und Pipelines in Irak verschafft und diese in Besitz genommen haben, unter nachdrücklicher Verurteilung jedes direkten oder indirekten Handels mit Erdöl und Produkten aus raffiniertem Erdöl, modularen Raffinerien und dazugehörigem Material, anderen natürlichen Ressourcen und Antiquitäten aus Irak, an dem diese terroristischen Gruppen beteiligt sind, sowie des Drogenhandels Einklang mit den Resolutionen 2199 (2015) und 2253 (2015), sowie des Menschenhandels, des Verkaufs von Frauen und Mädchen und der Zwangsheirat und betonend, dass derartige Handlungen eine finanzielle Unterstützung dieser Terroristen darstellen und diese Aufnahmen in die Sanktionsliste des Ausschusses führen können,

bekräftigend, dass alle Staaten sicherzustellen haben, dass alle Personen, die an der Finanzierung, Planung, Vorbereitung oder Begehung terroristischer Handlungen oder an deren Unterstützung mitwirken, vor Gericht gestellt werden,

in der Erkenntnis, dass sich die in Irak jetzt herrschende Situation erheblich von der unterscheidet, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Resolution 661 (1990) bestand, und ferner in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, dass Irak denselben internationalen Status

nehmbaren Prozessen zur Beilegung der internen Grenzstreitigkeiten, der Hilfe für die J